



# GEMEINDERAT

## DER STADTGEMEINDE STEYREGG

004-1/GR/007/2020

### Verhandlungsschrift

über die

### öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 14.05.2020  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:47 Uhr  
**Tagungsort:** Gemeindefestsaal

#### Anwesend sind:

##### Bürgermeister

BGM Mag. Hans Würzburger SBU

##### Mitglieder SBU

1. VZBGM Michael Leitner, M.A. MBA SBU

##### Mitglieder SPÖ

2. VZBGM Gerhard Hintringer SPÖ

##### Mitglieder SBU

STR Hans Schmitsberger SBU

##### Mitglieder SPÖ

STR Nikolaus Höfler SPÖ

##### Mitglieder ÖVP

STR Stefanie Rechberger ÖVP

##### Mitglieder FPÖ

STR Johann Honeder FPÖ

##### Mitglieder SBU

GR Stefan Beißmann SBU

GR Ludwig Deutsch SBU

GR Isolde Jäger	SBU
GR Otmar Rader	SBU
GR Peter Schinagl	SBU
GR Mag. Daniela Wöckinger	SBU

Mitglieder SPÖ

GR Günter Gintenreiter	SPÖ
GR Franz Hackl	SPÖ
GR Gabriele Hofmann	SPÖ
GR Andrea Lepschi	SPÖ
GR Rudolf Simbrunner	SPÖ
GR Othmar Wurm	SPÖ

Mitglieder ÖVP

GR Mag. Edith Auinger-Pfund	ÖVP
GR Stefan Burger	ÖVP
GR Christina Gruber	ÖVP
GR Friedrich Matscheko	ÖVP
GR Mag.Dr. Christian Modl	ÖVP

Mitglieder FPÖ

GR Irma Himmelbauer	FPÖ
GR Othmar Matschl	FPÖ

Mitglieder IST

GR Ing. Peter Breiteck	IST
------------------------	-----

Mitglieder BPS

GR Mag. Michael Radhuber	BPS
--------------------------	-----

Ersatzmitglieder

GR-E Ing. Dieter Ehrenguber	SPÖ	Vertretung für Herrn Markus Lehermayr
GR-E Bernhard Matschl	SBU	Vertretung für Herrn Ing. Ernst Matschl
GR-E Elisabeth Matschl	FPÖ	Vertretung für Herrn Erich Tischlinger

Schriftführer

AL Michael Öhlinger  
Petra Reichhart

von der Verwaltung

Hannes Stinger

für Tagesordnungspunkt 1-5

**Es fehlen:**

Mitglieder SBU

GR Ing. Ernst Matschl	SBU
-----------------------	-----

Mitglieder SPÖ

GR Markus Lehermayr	SPÖ
---------------------	-----

Mitglieder FPÖ

GR Erich Tischlinger	FPÖ
----------------------	-----

## **Gemeinderat:**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- c) Aufliegende Protokolle zur Genehmigung 12.12.2019
- d) Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 15 abgesetzt wird

## **Tagesordnung:**

1. Rechnungsabschluss 2019; Beratung und Beschlussfassung
2. Corona-Krise, finanzielle Auswirkungen auf das Gemeindebudget; Beratung und Beschlussfassung
3. VFI Steyregg CoKG; Rechnungsabschluss und Geschäftsbericht der VFI Steyregg & Co KG 2019; Beratung und Beschlussfassung
4. FF Lachstatt, Fahrzeugankauf (LFA-B): Finanzierung, Anschaffung; Beratung und Beschlussfassung
5. Übertragungsverordnung "Gasthaus Weissenwolff", Berichterstattung, Finanzierungsplan; Beratung und Beschlussfassung
6. Zur Kenntnisnahme des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 17.12.2019; Beratung und Beschlussfassung
7. Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 23; Grundsatzbeschlussfassung gem. § 34 ROG
8. Radhaupttroute, Katasterschlussvermessung gem. § 15 LiegTeilG; Übernahme ins öffentliche Gut; Beratung und Beschlussfassung
9. Errichtung des neuen Altstoffsammelzentrums, Abschluss des Pachtvertrages und des Superädifikates; Beratung und Beschlussfassung
10. Verordnung einer 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf einem Teilstück des Güterweges Lachstatt im Bereich der sog. Doppler- und Fellner-Siedlung
11. Neuverlautbarung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
12. Qualitätszertifikat "Junge Gemeinde", Beratung und Beschlussfassung
13. Empfehlung aus dem Familienausschuss: Kindergarten Sommerbetreuung; Beratung und Beschlussfassung
14. abgesetzt
15. Allfälliges

**Protokoll:****1. Rechnungsabschluss 2019; Beratung und Beschlussfassung****Sachverhalt:****Einleitend:**

Der Rechnungsabschluss 2019 ist der letzte Rechnungsabschluss, der nach den Richtlinien der VRV 1997 zu erstellen ist. Aus diesem Grund wird dieser als Art Spezialrechnungsabschluss dargestellt, wo diverse Unterschiede zu den bisherigen Rechnungsabschlüssen zu erkennen sind. Ab 1.1.2020 wird die Buchhaltung nach den Richtlinien der VRV 2015 als Drei-Komponenten-Buchhaltung mit Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt geführt. Mit Verbuchung des Spezialrechnungsabschlusses 2019 wird gleichzeitig die Eröffnungsbilanz für VRV 2015 erstellt, wo bereits in den letzten Jahren mit zahlreichen Vorbereitungsarbeiten (Nacherfassung und Bewertung Vermögen, Kapitaltransferzahlungen etc.) begonnen wurde.

**Was ist anders im Spezialrechnungsabschluss 2019:**

Da es in der neuen Buchhaltung nach VRV 2015 keine Trennung mehr zwischen Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt gibt, und die Überschüsse und Fehlbeträge nicht in die neue Buchhaltung übernommen werden, sondern als liquide Mittel in die Eröffnungsbilanz einfließen, wurden die Überschüsse im Ordentlichen Haushalt zur Gänze zur Finanzierung des Großteils der Fehlbeträge des Außerordentlichen Haushalts übernommen. Es gibt zwar keinen Außerordentlichen Haushalt mehr, allerdings werden die Vorhaben auch zukünftig als investive Einzelvorhaben zumindest in einem Nachweis dargestellt. Da die Übernahme der Fehlbeträge und der bisherigen Ausgaben und Einnahmen in der neuen Buchhaltung aufgrund der Diversität nicht möglich ist, wurden eben sämtliche Vorhaben (ausgenommen Feuerwehrhaus Lachstatt, Radhaupttroute und WVA-Steyregg BA 09 u. 11 Hochbehälter) ausfinanziert, unbeirrt dessen, ob sie im Jahr 2020 weiterlaufen oder nicht.

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Überschuss (+) Fehlbetrag (-)</b>
<b>Ordentlicher Haushalt</b>	11,129.744,71	11,129.744,71	0,00
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>	2,993.236,57	3,675.437,63	-682.201,06

**Ordentlicher Haushalt:**

Der Sollüberschuss im Ordentlichen Haushalt beträgt aus oben genannten Gründen 0,00 € (im Jahr 2018: 350.583,47 €), wodurch erstens der Ausgleich hergestellt werden kann und zweitens, wie schon angesprochen, diverse Vorhaben finanziert werden können. Der Kassenkredit ist mit einem Betrag von 708.522,09 € zu 28,34 % ausgenutzt. Die gesamten Personalkosten betragen 1,601.953,17 €, das sind 14,39 % der Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes, womit Steyregg immer noch sehr günstig liegt. Im Vorjahr lagen die Personalkosten bei Euro 1,486.287,47 und 15,06 % der Ordentlichen Ausgaben. Die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter betragen 178.643,80 € und die Aufwendungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwendung belaufen sich auf 1,011.884,16 €. Die Investitionen im Ordentlichen Haushalt betragen mit 288.026,91 € 2,59 % der Ordentlichen Ausgaben.

Die Pflichtausgaben für Krankenanstaltenbeitrag und SHV-Umlage betragen insgesamt 2,562.991,00 € und steigen gegenüber dem Vorjahr um 209.276,00 €.

Die Ausgaben für die Abgangsdeckung des Kindergartens und der Kinderkrippe der Pfarrcaritas betragen insgesamt 493.504,42 € und sind um etwa Euro 60.000,00 höher als die prognostizierten Zahlen im Voranschlag. Der Grund liegt größtenteils an der zusätzlichen, provisorischen Kindergartengruppe bzw. der schwer kalkulierbaren Kinderanzahl und Aufenthaltsdauer bei der Kinderkrippe. Der Zuschuss zu den Elternbeiträgen beträgt zusätzlich 16.154,00 €.

Bei den Winterdienstkosten (Gesamt: 166.784,49 €) ist gegenüber dem Vorjahr wiederum ein Rückgang in Höhe von 32.916,17 € vermerkt.

Zusätzliche Mittel gegenüber dem Voranschlag sind ebenfalls bei der Straßeninstandhaltung (+ insgesamt 89.820,18 €) durch zusätzliche Kleinbaustellen und den Umkehrplatz am Tiefen Weg, beim Güterweg Lachstatt (+ 22.070,85 €) für den Mehraufwand an Erdarbeiten bei der Zufahrt „Stocklohner“ und bei der Ortskanalisation (+ 41.568,79 €) für von der Fa. JANetz verursachte Kanalschäden, welche im Jahr 2020 retourniert werden bzw. bereits schon sind, verbucht.

Zu erheblichen Verschiebungen kommt es auch bei den Kostenersätzen für Verwaltungsleistungen, wo seit Juni 2019 auf Empfehlung des BH-Prüfers Stundenaufzeichnungen der Verwaltung über ein Jahr getätigt werden, um hier genauere Zahlen zu bekommen. Die im Voranschlag angeführten Beträge sind daher noch grob geschätzt, was aufgrund der lediglich verrechnungstechnischen Darstellung als irrelevant betrachtet werden kann. Dasselbe gilt für die verrechnungstechnische Darstellung der Verwaltungsleistungen der politischen Organe im Wasser- und Kanalbereich.

Die Abgabenertragsanteile betragen im Jahr 2019 4,354.983,80 € (im Jahr 2018 wurden 4,198.304,93 € eingenommen). Die Prognosen werden hiermit um etwa 99.100,00 € überschritten.

Zusätzliche Einnahmen in der Höhe von 182.435,06 € schlagen sich bei der Kommunalsteuer (Gesamt: 1,832.435,06) sowie bei den Wasser- und Kanalanschlussgebühren (+ ca. 27.700,- €) zu Buche.

Die Tatsache von Überschüssen bei den Vorhaben Generalsanierung Schule, Behebung Hochwasserschäden 2013 und dem abgesetzten Vorhaben der Fußgängerunterführung in der Linzerstraße und der bereits angesprochenen Umstellung auf VRV 2015 bringt Rückführungen aus dem Außerordentlichen Haushalt in Höhe von insgesamt 141,937,28.

Diese Umstellung ist mitunter auch der Grund, dass sämtliche Überschüsse im Ordentlichen Haushalt zur Abdeckung diverser Fehlbeträge im AOHH verwendet werden, wodurch sich die Zuführungen inkl. zweckgewidmete Zuführungen um Euro 170.326,81 auf Euro 801.826,81 erhöhen. Die geplanten, zweckgewidmeten Zuführungen von Kanalanschlussgebühren (181.500,00 €) können zurückgenommen werden, da bei diesen Vorhaben bereits Überschüsse bestanden und aus diesem Grund inkl. der Überschüsse einer Rücklage zuzuführen waren.

Weitere, in diesem Bericht nicht gesondert ausgeführte Abweichungen sind im Rechnungsabschluss im Kapitel "Erläuterung Abweichung gegenüber Voranschlag" angeführt und begründet, wenn die Abweichung höher als 3.500 € ist.

#### Außerordentlicher Haushalt:

An den Außerordentlichen Haushalt kann inklusive den zweckgewidmeten Zuführungen ein Betrag von 801.826,81 € zugeführt werden. Dieser Betrag ist, wie schon angesprochen, um 170.326,81 € höher, als ursprünglich veranschlagt, was wiederum mit der Umstellung auf VRV 2015 zusammenhängt. So können die Vorhaben „Beschaffung Einsatzkleidung Feuerwehr“, „Behebung Hochwasserschäden 2013“, „Hochwasserschutz Verbesserungsmaßnahmen“, „Generalsanierung Schule“, „Kindergarten und Kinderkrippe Steyregg“, „Aufschließungsstraße Pulgarn“, „Fußgängerunterführung“, „Verbreiterung Windeggerstraße“ und „WVA-Steyregg – BA 07“ ausfinanziert werden. Somit werden diese Vorhaben vorerst auf Null (Ausgaben = Einnahmen) gestellt, obwohl ab 2020 wieder Kosten bzw. Einnahmen auf diese Vorhaben (ausgenommen Kindergarten) anfallen können und werden. Die Verschiedenartigkeit der beiden Buchhaltungssysteme erlaubt es eben nicht, dass Abgänge bzw. Überschüsse von Vorhaben übernommen werden. Der Abgang im Außerordentlichen Haushalt beträgt trotzdem 682.201,06 €, da der Überschuss einerseits keine größere Zuführungen zulässt und andererseits noch diverse größere Einnahmen (Landesmittel, I-Beiträge etc.) im Folgejahr zu erwarten sind. Dieser Abgang fließt in das Nettovermögen der Eröffnungsbilanz ein, wo dann die liquiden Mittel nach der Auszahlung der Einnahmen wieder verbessert werden. Dieser Abgang resultiert aus den Vorhaben „Feuerwehrhaus Lachstatt“ (Euro 152.663,86), wo noch restliche BZ-Mittel fließen werden, „Radhaupttroute Teilstrecke 01“ (Eur 430.972,09), wo ebenfalls noch Landesmittel erwartet werden und das Vorhaben „WVA-Steyregg, BA 09 + 11 – Hochbehälter“ (Eur 98.565,11), das sich noch in der Bauphase befindet. Bei den Vorhaben „Abwasserbeseitigung Steyregg – BA 14-16 (Dig. Leitungskataster)“ und „Abwasserbeseitigung Steyregg – BA 17 und 18 (Generalsanierung)“ bestanden aufgrund von vorjähriger, regelmäßiger, zweckgewidmeter Zuführungen Überschüsse, welche zusammen mit den zweckgewidmeten I-Beiträgen aus 2019 einer Rücklage zugeführt wurden. Auf dieser Rücklage befindet sich somit ein Betrag in Höhe von 251.637,92 €. Diese Rücklage ist zurzeit noch keiner Zahlungsmittelreserve unterlegt, wird jedoch im Jahr 2020 nachgeholt.

#### Vermögen – Schulden - Rücklagen:

Dem Vermögensstand in Höhe von 27,198.187,15 steht mit Jahresende ein Schuldenstand von 3,070.472,36 € gegenüber. Zum Vermögen wird angemerkt, dass dieses im Zuge der neuen VRV 2015 neu erhoben wurde und bereits im Spezialrechnungsabschluss 2019 ausgewiesen ist. Dabei wurden sämtliche Vermögensgegenstände, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Wasser- und Kanalbereich, Inventar etc. abzüglich der Kapitaltransferzahlungen neu bewertet. Bei den Schulden ist ein neues Darlehen für die Wasserversorgungsanlage BA 09 und 11 – Hochbehälter in Höhe von 1,2 Mio. € dazugekommen. Per 31.12.2019 beträgt daher die Pro-Kopf-Verschuldung (ohne Haftungen VFI) 628,17 €, ein im Vergleich mit anderen Gemeinden noch immer eher niedrigerer Wert. Im Vorjahr betrug die Pro-Kopf-Verschuldung Euro 460,31. Der Haftungsstand für Darlehen der VFI Steyregg & Co KG beläuft

sich auf 2,192.892,67 €. Beteiligungsmäßig wird für die KG ein Betrag in Höhe von Eur 1,953.050,55, anstatt der bisherigen Pflichteinlage in Höhe von Euro 1.000,-- ausgewiesen und in die Eröffnungsbilanz übernommen. Der Stand der Rücklagen liegt mit Jahresende bei insgesamt 316.042,57 €, wobei die beiden Rücklagen für die Fahrzeuganschaffungen der Feuerwehren bei jeweils 25.002,32 €, die Rücklage aus dem Gemeinde-Entlastungspaket des Landes OÖ bei 14.400,01 und die bisher noch über das Girokonto abgedeckte Rücklage I-Beiträge Abwasserentsorgung bei 251.637,92 € liegen. Die Rücklage zur sozialen Verwendung wurde aufgelöst, da dieser Bereich direkt über den Ordentlichen Haushalt abgewickelt wird. Der Stand für Jubiläums-, Urlaubs- und Abfertigungsrückstellungen (ebenfalls neu erhoben) beträgt mit Jahresende Euro 363.838,60.

Abschließend:

In Hinblick auf die neue VRV 2015 wird nochmals angemerkt, dass es keine Trennung mehr zwischen dem Ordentlichen und dem Außerordentlichen Haushalt gibt. Für die investive Gebärung gibt es allerdings einen Nachweis, um die Entwicklung der Projekte über mehrere Jahre, beginnend mit 2020, darzustellen. In der neuen Buchhaltung wird es daher keine gesonderte Darstellung im Außerordentlichen Haushalt mehr geben, wo Finanzierungen immer wieder über einen längeren Zeitraum verschoben wurden. Da es auch das System der Sollstellungen, wo Ausgaben und auch Einnahmen verschoben auf ein anderes Jahr dargestellt werden konnten, obwohl sie noch gar nicht geflossen sind, zukünftig so nicht mehr geben wird, wird immer mehr der Iststand, also die tatsächlichen liquiden Mittel von Bedeutung werden. Dadurch wird es in Zukunft noch bedeutender werden, Projekte (Straßenbau, Wasser- und Kanalbau, Gebäudeerrichtung etc.) genauer mit sämtlichen, möglichen Einnahmemöglichkeiten zu kalkulieren, um nicht dauernd durch einen negativen Iststand die liquiden Mittel in der Bilanz zu belasten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird seitens der Buchhaltung ersucht, den Rechnungsabschluss 2019 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Rechnungsabschluss 2019

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** referiert über den vorgelegten Rechnungsabschluss 2019.

Im Anschluss berichtet Prüfungsausschussobfrau GR **Gruber** über den Prüfungsausschuss vom 11.2.2020 und erklärt, dass die Prüfung des Rechnungsabschlusses keine Unstimmigkeiten ergeben habe. Sie empfiehlt daher dem Gemeinderat, dem vorgelegten Rechnungsabschluss zuzustimmen.

Vzbgm **Hintringer** spricht die Zustimmung zum Rechnungsabschluss seitens der SPÖ Fraktion aus, bedankt sich bei Hannes Stingerer für die Erstellung und dem zur Verfügung Stehen für sämtliche Fragen im Vorfeld. Er regt an, beim Land OÖ finanzielle Unterstützung einzufordern, die den Gemeinden zweifelsohne aufgrund der Coronakrise zustehen würden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Bericht zur Prüfungsausschusssitzung zur Kenntnis nehmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	6		
<b>FPÖ</b>	4		
<b>IST</b>	1		
<b>BPS</b>	1		
	<b>31</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2019 in der vorliegenden Form beschließen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	6		
<b>FPÖ</b>	4		
<b>IST</b>	1		
<b>BPS</b>	1		
	<b>31</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**2. Corona-Krise, finanzielle Auswirkungen auf das Gemeindebudget; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Noch ist nicht klar wie stark das Budget der Stadtgemeinde durch die Corona-Krise beeinflusst wird. Klar ist, dass mit Einnahmerückgängen (speziell Kommunalsteuer und Ertragsanteile) zu rechnen ist und möglicherweise zusätzliche Belastungen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich erfolgen. Die Aufsichtsbehörde fordert dazu auf, sämtliche Einsparungspotenziale zu realisieren. Das bedeutet, dass die Durchführung von nicht unmittelbar notwendigen Einzelvorhaben (Projekte) auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben sind (siehe Beilage).

Mögliche Gegenmaßnahmen sollten in allen Bereichen gesetzt werden, um das Budget ausgeglichen halten zu können. Ganz besonders ist in den nächsten Jahren nach den allgemein geltenden Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln.

Seitens des Amtes werden folgende Maßnahmen für die Bereiche Verwaltung, Bauhof, Wirtschaftshof, Schulen und Feuerwehren vorgeschlagen:

- **Kürzung** der Budgetposten welche Sachaufwand, Leistungen (Instandhaltung) und Ausstattung betreffen um **10 %**;
- Anschaffungen die für den Dienstbetrieb/die Aufrechterhaltung des Betriebes nicht unbedingt erforderlich sind, sind zu unterlassen;
- sollten unbedingt erforderliche Anschaffungen zu tätigen sein, ist im Vorfeld mit der Buchhaltung der offene Budgetposten zu prüfen
- bei (Gebäude-)Instandhaltungen sind die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit exakt zu bewerten und abzuschätzen; in jedem Fall sind diese den Dienstvorgesetzten und dem Bürgermeister vorzulegen

Diese Maßnahmen erscheinen geeignet, realisierbar und sind ein Teil, um die herausfordernden Zeiten bestmöglich bewältigen zu können und das Ziel einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Folgende Prognosen und zusätzlichen Einsparungspotenziale können zum derzeitigen Zeitpunkt dargestellt werden:

Einnahmen	lt. VA	Rückgang in %	nachher	weniger um	Ausgaben	lt. VA	Einspar-möglichkeit
<b>Ertragsanteile</b>	<b>4.396.800,00</b>		<b>4.116.800,00</b>	<b>280.000,00</b>	<b>Planungskosten Bauamt</b>	<b>60.000,00</b>	<b>25.000,00</b>
<b>Kommunalsteuer</b>	<b>1.730.000,00</b>	<b>5,00</b>	<b>1.643.500,00</b>	<b>86.500,00</b>	FF-Steyregg - Insth.	50.000,00	
Strukturfonds	195.000,00		195.000,00	0,00	Rücklagen FF's	50.000,00	
Hausbesitzabgaben	1.842.000,00		1.842.000,00	0,00	Schulausspeisung	49.000,00	7.000,00
Anschlussgeb.	105.500,00		105.500,00	0,00	KiGa-Abgang	627.100,00	20.000,00
Veräußerung Grund	110.000,00		110.000,00	0,00	<b>TZ an Verein JUZ</b>	<b>61.000,00</b>	<b>30.000,00</b>
Vermietung Gärten	28.500,00		28.500,00	0,00	SHV-Umlage	1.475.000,00	
Eintritte Badesees	46.000,00	50,00	23.000,00	23.000,00	Krankenanst.Betr.	1.238.300,00	
Strafgelder	19.500,00		19.500,00	0,00	<b>Massn.Klimaschutz</b>	<b>30.000,00</b>	
Rückersätze Krankenanst.	54.700,00		54.700,00	0,00	<b>Straßenbau/San.</b>	<b>170.000,00</b>	<b>80.000,00</b>
Schotterschilling	27.500,00		27.500,00	0,00	<b>Güterwege (H + L)</b>	<b>70.000,00</b>	
Beitr.KiGa-Begleitpers.	6.000,00	20,00	4.800,00	1.200,00	<b>Bauhof Fahrzeuge</b>	<b>50.000,00</b>	<b>5.000,00</b>
Erlöse NM-Betreuung	60.000,00	20,00	48.000,00	12.000,00	KTZ an Unternehmen	15.000,00	
Erlöse Ausspeisung	40.000,00	15,00	34.000,00	6.000,00	Winterdienst	167.000,00	
			0,00	0,00	<b>Str.Bel.Ausbau</b>	<b>100.000,00</b>	<b>80.000,00</b>
			0,00	0,00	Badesees Ausstattg.	10.000,00	8.000,00
			0,00	0,00	WVA-Insth.	36.000,00	
			0,00	0,00	ABA-Insth.	65.000,00	
			0,00	0,00	Müll Mietaufwand	24.000,00	
			0,00	0,00	Liqu.Zusch.KG	73.800,00	
			0,00	0,00	Landesumlage	363.100,00	
			0,00	0,00	Ausstattung, Instandhaltung, sonstige Leistungen – 10% Einsparung	2.000.000,00	200.000,00
			0,00	0,00			
			0,00	0,00			
			0,00	0,00			
			0,00	0,00			
<b>SUMMEN</b>	<b>8.661.500,00</b>		<b>8.532.800,00</b>	<b>408.700,00</b>	<b>Summen</b>	<b>6.784.300,00</b>	<b>455.000,00</b>



Die operative Gebarung kann nur durch Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die bereits in Umsetzung befindlichen investiven Einzelvorhaben (Projekte) sind teilweise nicht ausfinanziert und belasten somit zumeist den Kassenkredit:

Das Leitungsinformationssystem (LIS) der WVA ist mit 43.000,- im Abgang und soll über Mittel aus der operativen Gebarung ausfinanziert werden. Für das Feuerwehrhaus Lachstatt ist ein offener Finanzierungsbetrag in Höhe von 52.663,86 veranschlagt.

Beim Projekt Wiederinbetriebnahme Gasthaus Weissenwolff ist mit einem Abgang von 280.000,- zu rechnen. Die Ausfinanzierung der Radhaupttroute belastet das Budget aktuell mit 394.172,-.

Bei dem Vorhaben Generalsanierung WVA (Hochbehälter) wird empfohlen, das im VA und MFP vorgesehene Darlehen in Höhe von EUR 1.400.000,- ehestmöglich aufzunehmen.

Für die Generalsanierung ABA soll gem. MFP 2021 ein Darlehen in Höhe von 600.000,- aufgenommen und Rücklagen aufgelöst werden. Somit wäre das Sanierungsvolumen in Höhe von ca. 1 Mio. Euro über die nächsten 3 Jahre finanziert.

Projekte welche sich in der Planungsphase befinden sollten nochmals geprüft werden:

Das auf Grund gesetzlicher Vorschriften dringend erforderliche Rückhaltebecken im Bereich des ASZ soll im nächsten Jahr in die Planungsphase gehen. Die dafür veranschlagten 150.000,- werden aus zweckgebundenen Interessentenbeiträgen finanziert.

Der Entwurf für die Schulerweiterung wurde durch das Amt der Oö. Landesregierung geprüft. Die geschätzten Kosten gemäß Entwurf belaufen sich auf netto rd. EUR 933.000,-. Kosten in Höhe von ca. 310.000,- netto für den Aufzug, die Sanierung der VS-Direktion und Konferenzzimmer, Deckensanierungen, wurden bei Prüfung durch das Land gestrichen, da davon ausgegangen wird, dass diese Maßnahmen bei der Generalsanierung inkludiert waren. Dies ist aber nicht der Fall und sollte aus der Endabrechnung der Generalsanierung – welche dem Land vorliegt – hervorgehen. Eine erneute Prüfung wird eingefordert.

Derzeit geht das Land OÖ somit von maximalen Kosten in Höhe von 610.000,- netto für die Aufstockung aus. Die BZ und LZ Mittel werden auf 47% geschätzt. Der Förderbetrag würde somit EUR 286.700,- betragen. Geht man von den Entwurfskosten bzw. förderfähigem Anteil würde ein Finanzierungsdefizit für das Projekt von ca. EUR 646.300,- entstehen.

Die Aufschließungsstraße Pulgarn wurde mit Kosten in Höhe von 725.000,- veranschlagt. Nach neuerlicher Kalkulation wird mit zusätzlichen Kosten von ca. 60.000,- zu rechnen sein. Ende 2016 wurden von LR Hiegelsberger ein BZ-Zuschuss in Höhe von 120.000,- zugesagt. Durch die Einführung der Gemeindefinanzierung neu werden diese Mittel voraussichtlich nicht mehr fließen. Für den Straßenbau bereits erhaltene und dem Projekt Unterführung Linzer Straße zugeführte Landesmittel in Höhe von 206.000,- können dem Projekt Aufschließungsstraße Pulgarn zugeführt werden. Es ist sodann mit einem Abgang in Höhe von 579.000,- zu rechnen.

Der Stadtrat empfiehlt die oben angeführten Maßnahmen umzusetzen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge sich mit den Einzelvorhaben auseinandersetzen und die Zweckmäßigkeit bewerten. Weiters möge er die Sparmaßnahmen beschließen, um die finanzielle Stabilität der Stadtgemeinde weiterhin aufrecht erhalten zu können.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Schreiben IKD

### **Beratungsverlauf:**

Der **Bürgermeister** weist erklärend zum Amtsbericht hin, dass die Höhe der finanziellen Einbußen noch nicht abzusehen wäre und möchte vermeiden, eine Abgangsgemeinde zu werden. Er erklärt weiter, dass Berechnungen des Zentrums für Verwaltungsforschung (vom 12.5.) Rückgänge der Einnahmen zwischen 5 und 11 Prozent ergeben würden. Dies wäre in unserem Fall eine Summe zwischen € 598.000,- und € 1,3 Mio. Der Bürgermeister nimmt an, dass seitens des Landes bzw. Bundes entsprechende Abfederungsmaßnahmen geschnürt werden. Es gibt seitens der IKD den Aufruf, Projekte, die noch nicht begonnen wurden in eine Warteschleife zu legen. Außerdem erwarte er, dass seitens der Aufsichtsbehörde ermöglicht werde zur Überbrückung finanzieller Defizite Darlehen aufzunehmen. Der Bürgermeister erklärt, dass die Verschuldung Steyreggs im Vergleich mit dem Großteil der österreichischen Gemeinden sehr vertretbar sei. Er informiert, dass sich die Stadtgemeinde Steyregg das Ziel gesetzt habe, eine 10%ige Einsparung vom veranschlagten Budget zu erzielen. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass selbstverständlich unbedingt notwendige Reparaturen oder Instandsetzungen erledigt werden würden. Als Beispiel erklärt der Bürgermeister, dass bei der Instandsetzung der Straßenbeleuchtung ein Budgetposten in der Höhe von ca. 20.000,- unbedingt nötige Reparaturen erhalten bleibe, während andere Bereiche durchaus in das nächste Jahr verschoben werden könnten. Weiters informiert er über den zeitlichen Zufall, dass im Bereich des Jugendzentrums ein Systemwechsel stattgefunden habe. Die Wiedereröffnung erst zu einem späteren Zeitpunkt bringe ebenfalls Einsparungen, da derzeit ohnehin aufgrund der Vorgaben keine Treffen im Jugendzentrum stattfinden dürfen. Weiters informiert der Bürgermeister, dass die Umsetzung von Projekten, die sich in der Planungsphase befinden würden, eventuell auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden könnten. Es gäbe aber laufende Projekte, die nicht gestoppt werden können, wie der Umbau des GH Weissenwolff, oder die Weiterentwicklung des Leitungsinformationssystems (LIS) der WVA (das durch zweckgebundene Mittel finanziert werde), die Ausfinanzierung der Radhaupttroute oder den Bau des Hochbehälters. Weiters erklärt der Bürgermeister, dass z.B. das geplante Rückhaltebecken unter dem derzeitigen ASZ, in die Zukunft verschoben werden könne. Gleiches gilt für die geplante Schulerweiterung oder den Bau der Zufahrtsstraße Pulgarn.

Vzbgm **Hintringer** erklärt, dass sich die SPÖ-Fraktion im Stadtrat bereits für die Einsparungen in der Höhe von 10% der Ausgaben ausgesprochen habe. Als größten Punkt der Einsparungen führt er den Bau der Aufschließungsstraße Pulgarn an. Hierzu weist der Vizebürgermeister auf eine Fördermöglichkeit nach § 16 des OÖ Straßenbaugesetzes von 1991 hin. Ob hier Einsparungsmaßnahmen möglich seien werde seitens des Amtes geprüft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge sich mit den Einzelvorhaben auseinandersetzen und die Zweckmäßigkeit bewerten. Weiters möge er die Sparmaßnahmen und die Nutzung der Budgetposten, Sachaufwand, Instandhaltung und Ausstattung prüfen, mit dem Ziel 10% Einsparung zu erreichen, um die finanzielle Stabilität der Stadtgemeinde weiterhin aufrecht erhalten zu können und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	6		
<b>FPÖ</b>	4		
<b>IST</b>	1		
<b>BPS</b>	1		
	<b>31</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

### **3. VFI Steyregg CoKG; Rechnungsabschluss und Geschäftsbericht der VFI Steyregg & Co KG 2019; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Der Rechnungsabschluss 2019 sowie der Geschäftsbericht 2019 des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG liegen hiermit dem Gemeinderat vor. Dieser hat nach eingehender Prüfung und Kenntnisnahme den Bürgermeister zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung sein Stimmrecht entsprechend auszuüben.

Zugleich wird hier angemerkt, dass der Rechnungsabschluss 2019 letztmalig nach den Richtlinien der VRV 1997 erstellt wurde. Mit 1.1.2020 wird die Buchhaltung nach den Richtlinien der VRV 2015 geführt, was die Erstellung einer Eröffnungsbilanz erfordert.

## **G E S C H Ä F T S B E R I C H T 2 0 1 9**

### **1. Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2019**

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2019 schließt mit

Einnahmen von Euro	130.846,26	und
Ausgaben von	Euro	130.846,26

Es wird ein Verlust in der Höhe von Euro 18.537,15 erwirtschaftet, der im AOHH verrechnungstechnisch darzustellen ist und zu einer Verminderung des Eigenkapitals führt. Der Verlust ist großteils auf den Abschreibungsbetrag zurückzuführen.

#### **a) Soll-Rechnung:**

<b>HW</b>	<b>Gruppe / Bezeichnung</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>% d.OHH</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>% d.OHH</b>
0	Vertretungskörper u.allg.Verwaltung	0,00	0,00	2.622,00	2,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport, Wissen- sch.	100.945,70	77,15	126.004,37	96,30
3	Kunst, Kultur und Kultus	11.351,40	8,68	2.021,70	1,55
9	Finanzwirtschaft	18.549,16	14,18	198,19	0,15
	Soll-Überschuss Vorjahr				
	<b>Summe</b>	<b>130.846,26</b>	<b>100,00</b>	<b>130.846,26</b>	<b>100,00</b>
	<b>Soll-Überschuss/Fehlbetrag Ordentlicher Haushalt:</b>			<b>0,00</b>	

**b) Ist-Rechnung:**

a)	E/A Rechnung lfd.	0,00
b)	Projekthaushalt	21.864,29
c)	haushaltunwirksame Gebarung	
	Verwahrgelder	5.162,20
	Vorschüsse	-8.109,99
<b>Gesamt-Ist-Stand</b>		<b>18.916,50</b>

Dieser Betrag wird mit Einführung der VRV 2015 als liquide Mittel in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

**2. Einnahmen und Ausgaben – nach Gruppen und Abschnitten****a) Folgende Abschnitte werden bei den einzelnen Gruppen bewirtschaftet:**

Die Einnahmen und Ausgabenrechnung in Höhe von Euro 130.846,26 teilt sich auf folgende Gruppen und Abschnitte auf:

Gruppe Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
<b>0</b>	<b>Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung</b>	<b>0,00</b>	<b>2.622,00</b>
	In der Gruppe "0" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
O10	Hauptverwaltung Gemeindeamt	0,00	2.622,00

Gruppe Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
<b>2</b>	<b>Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft</b>	<b>100.945,70</b>	<b>126.004,37</b>
	In der Gruppe "2" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
210	Allgemeinbildende Pflichtschulen (VS+HS)	100.945,70	125.511,75
211	Volksschule Steyregg	0,00	0,00
212	Hauptschule Steyregg	0,00	492,62

Gruppe Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
<b>3</b>	<b>Kunst, Kultur und Kultus</b>	<b>11.351,40</b>	<b>2.021,70</b>
	In der Gruppe "3" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
321	Musikprobelokal	11.351,40	2.021,70

Gruppe Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
<b>9</b>	<b>Finanzwirtschaft</b>	<b>18.549,16</b>	<b>198,19</b>
	In der Gruppe "9" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
910	Geldverkehr	12,01	198,19
914	Beteiligungen	0,00	0,00
990	Ergebnisverrechnung	18.537,15	0,00

**b) Gewinn- und Verlustrechnung 2019:**

<b>Nettoeinnahmen</b>		
Mietzinse	8240	61.463,60
Betriebskosten	8241	31.933,50
Erlöse Verwaltungskostenpauschale	82411	18.900,00
Zinsen aus Geldverkehr	8230	12,01
Veräußerung von Altmaterial	8060	
		<b>112.309,11</b>
<b>Nettoausgaben</b>		
Gebäude - Anschlussgebühren (Probelokal)	O101	0,00
Verwaltung u. Vertriebsaufwand	456-459	0,00
laufende Instandhaltungsaufwendungen	6140	1.413,75
Steuern, KESt etc	7100	8.111,77
Betriebskosten	7110	16.213,95
Rechtsanwalts- und Beratungskosten	640-642	2.007,00
Porto	6300	0,00
Übrige - sonstige Leistungen		615,00
Darlehenszinsen	6500	15.998,63
Bankspesen + Sollzinsen Girokto.	6570	195,18
Versicherung	6700	7.610,82
<b>Summe der Nettoausgaben</b>		<b>52.166,10</b>
<b>Zwischensumme</b>		<b>60.143,01</b>
abzüglich Abschreibung auf Gegenstände des Anlagevermögens	6800	78.680,16
<b>Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)</b>		<b>-18.537,15</b>

**3. Kapitalflussrechnung:**

Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2019	Endstand 31.12.2019
<b>Raiffeisenbank Steyregg</b>	<b>144.132,93</b>	<b>18.916,50</b>
<b>Cash-Flow gewöhnliche Betriebstätigkeit</b>		
Einnahmen		130.846,26
abz. Ausgaben		-130.846,26
		<b>0,00</b>
<b>Cash-Flow Investitionstätigkeit</b>		
Einnahmen		406.508,88
abz. Ausgaben		-384.644,59
		<b>21.864,29</b>
<b>Cash-Flow Finanzierungstätigkeit</b>		
Einnahmen		29.485,36
abz. Ausgaben		-32.433,15
		<b>-2.947,79</b>
<b>Zwischensumme</b>		<b>18.916,50</b>
<b>Kontrollsumme</b>		<b>18.916,50</b>

**4. Kapitalkonten:**

- a) **Kapitalevidenz - Eigenkapital:** Die Kapitalevidenz wird im Jahr 2019 letztmalig wie folgt dargestellt. Mit Einführung der VRV 2015 werden diese Werte in der Bilanz dargestellt.

Bezeichnung	Kapitalkonten 01.01.2019	Zugang 2019	Abgang 2019	Endstand 31.12.2019
Gemeinde-Pflichteinlage	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00
Ergebnis Verrechnungskonto	-215.959,13	0,00	18.537,15	-234.496,28
Sonstige Zuzahlungen - LZ/BZ	1.400.000,00	0,00	0,00	1.400.000,00
Sonstige Zuzahlungen - Liqu.Zuschüsse	66.632,57	0,00	0,00	66.632,57
Sonstige Zuzahlungen - Gemeindeanteil	300.000,00	0,00	0,00	300.000,00
Sonstige Zuzahlungen - Einlage von Gde-Liegenschaften (bzw. Gebäuden)	3.350.000,00	0,00	0,00	3.350.000,00
<b>Summe</b>	<b>4.901.673,44</b>	<b>0,00</b>	<b>18.537,15</b>	<b>4.883.136,29</b>

Kapitalstand zum 01.01.2019		EUR	4.901.673,44
1	zuzüglich Einlage von BZ-Mittel	EUR	
2	zuzüglich Einlage von LZ-Mittel	EUR	
3	zuzüglich Einlage von Eigenmittel der Gemeinde	EUR	
4	zuzüglich Liquiditätszuschuss der Gemeinde	EUR	
5	zuzüglich Einlage von Gemeindeligenschaften (bzw. Gebäuden)	EUR	
6	zuzüglich Arbeitsleistungen	EUR	
7	zuzüglich Gewinn aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	EUR	
8	abzüglich Verlust aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	EUR	18.537,15
9	abzüglich Entnahmen der Gemeinde	EUR	
<b>Kapitalstand zum 31.12.2019</b>			<b>4.883.136,29</b>

**b) Fremdkapital:**

Bezeichnung	Schulden 01.01.2019	Zugang 2019	Tilgung 2019	Zinsen 2019	Endstand 31.12.2019
<b>Schulden nach Projekten</b>					
Generalsan.-BA 01 (Bawag PSK)	234.292,14	0,00	19.502,26	936,27	214.789,88
Generalsan.-BA 02 (Bawag PSK)	180.598,19	0,00	13.833,41	705,64	166.764,78
Generalsan.-BA 03 (Raiba)	95.408,11	0,00	6.630,01	941,99	88.778,10
Generalsan.-BA 05 (Unicredit)	1.044.346,15	0,00	57.479,35	6.491,88	986.866,80
Generalsan.-BA 07 (Allg.Spark.)	772.579,82	0,00	36.886,71	6.922,85	735.693,11
<b>Zwischenfinanzierung</b>					
Raiba-Baukonto	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.327.224,41</b>	<b>0,00</b>	<b>134.331,74</b>	<b>15.998,63</b>	<b>2.192.892,67</b>



Beteiligungen und Kapitalkonten

Abgang:

Euro 86.784,81

Bei diesem Vorhaben sind ausgabenseitig der Verlust aus dem Ordentlichen Haushalt in Höhe von Euro 18.537,15 sowie die Tilgungen für die Darlehen (Euro 134.331,74) ausgewiesen. Einnahmenseitig findet die Neutralisierungsbuchung der AfA statt (Euro 78.680,16). Diese Buchungen wird es mit Einführung der VRV 2015 so nicht mehr geben und werden per 1.1.2020 in der Eröffnungsbilanz dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Gemeinderat wird seitens der Buchhaltung empfohlen, den Bürgermeister zu beauftragen, dem Rechnungsabschluss sowie dem Geschäftsbericht der VFI Steyregg & Co KG für das Jahr 2019 in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

**Anlagenverzeichnis:**

Rechnungsabschluss 2019

Geschäftsbericht 2019

**Beratungsverlauf:**

Der Geschäftsführer der VFI Hannes **Stingeder** referiert über den vorgelegten Rechnungsabschluss 2019.

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, dem Rechnungsabschluss sowie dem Geschäftsbericht der VFI Steyregg & Co KG für das Jahr 2019 in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	6		
<b>FPÖ</b>	4		
<b>IST</b>	1		
<b>BPS</b>	1		
	<b>31</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

#### **4. FF Lachstatt, Fahrzeugankauf (LFA-B): Finanzierung, Anschaffung; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Am 04.07.2019 wurde der Ankauf des LFA-B für die FF Lachstatt auf Grund der GEP beschlossen. Ins Beschaffungsprogramm des Landes-Feuerwehrkommandos wurde das Fahrzeug aufgenommen und die Förderung gemäß Förderquote 26% (LZ-Anteil) in Höhe von EUR 72.514,- mit Beschluss vom 27.02.2020 gewährt. Der BZ-Mittelantrag wurde bei der IKD eingebracht und die Zusage der Förderung in Höhe von EUR 58.569,- (BZ-Anteil 21%) ist bereits eingelangt.



Für Fahrgestell und Aufbau werden Kosten von höchstens EUR 278.900,- anerkannt. Für die förderbare Pflichtausrüstung (14.500,-) wird ein LZ-Anteil in Höhe von max. 3.822,- zur Verfügung gestellt. Die Pflichtausrüstung soll nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden. Diese Kostenrahmen entsprechen den BBG-Bestbieterangeboten.

Die FF Lachstatt hat im Vorfeld Angebote von Magirus Lohr, 8301 Kainbach bei Graz, und Rosenbauer, 4060 Leonding, eingeholt (Aufstellung Beilage).

Es gibt nun 2 Möglichkeiten das Fahrzeug anzuschaffen:

- Über den Shop der Bundesbeschaffungs GmbH. Über diesen Weg ist keine Ausschreibung zu tätigen und das Fahrzeug kann sofort bestellt werden (derzeit Magirus Lohr, IVECO)
- Wenn die Anschaffung nicht über den BBG-Shop erfolgt, so ist eine Ausschreibung gem. BVergG zu tätigen. Der Wert der Anschaffung liegt im Oberschwellenbereich. Je nach Vergabeverfahren ergibt sich nach Ausschreibung eine Vorlaufzeit (Angebots-, Teilnahme-, Stillhaltfrist...) von bis zu 60 Tagen bis zur tatsächlichen Auftragserteilung.

Die FF Lachstatt präferiert das Rosenbauer-Modell (MAN).

Folgender Finanzierungsvorschlag wird seitens des Amtes unterbreitet:

<b>A. Fahrgestell, Aufbau, Pflichtausrüstung, Ausrüstung</b>
--

Förderbare Kosten:

<b>Normkosten Land</b>	<b>278.900,00</b>
BZ-Mittel (21 %)	58.569,00
LZ-Mittel (26 %)	72.514,00
Pflichtanteil FF	27.890,00
RESTANTEIL Gde. (nur Fzg.)	119.927,00

<b>Pflichtausrüstung lt. FF lt. Angabe Kdt.Lehner</b>	<b>12.600,00</b>
LZ (26 %)	3.276,00
Vereinbarung Anteil Gde 50%	4.662,00
Anteil FF	4.662,00

Nicht förderbar:

<b>UHPS + Seilwinde (nicht Pflichtausrüstg.) Preise lt. Angebot Rosenbauer</b>	<b>28.018,80</b>
Vereinbarung Anteil Gde 50%	14.009,40
Anteil FF	14.009,40

Gesamt:

Gesamtanteil Stadtgemeinde	138.598,40
Gesamtanteil FF Lachstatt	46.561,40

Es wird vorgeschlagen, dass die Stadtgemeinde max. EUR 139.000,- für Fahrgestell, Aufbau, Pflichtausrüstung und Ausrüstung übernimmt. Für die FF Lachstatt würde dies einen Anteil von EUR 47.000,- bedeuten. Mehrkosten, auf Grund diverser Vorstellungen und Wünsche der Feuerwehr oder auf Grund einer möglichen Ausschreibung, sind durch die FF Lachstatt zu tragen.

<b>B. Großgeräte</b>
----------------------

Bezüglich der Großgeräte fanden noch keine Gespräche bezüglich Finanzierung statt. Aber auch hier darf vorgeschlagen werden, dass die Stadtgemeinde 50 % der förderbaren Normkosten übernimmt. Mehrkosten, auf Grund diverser Vorstellungen und Wünsche der Feuerwehr oder auf Grund einer möglichen Ausschreibung, sind durch die FF Lachstatt zu tragen.

Grundsätzlich sind Großgeräte, wie auch bei der Pflichtausrüstung, vom alten Fahrzeug zu übernehmen. Die Tragkraftspritze und das Aggregat müssen jedoch ausgetauscht werden.

Großgeräte	Normkosten Land
<b>Tragkraftspritze</b>	12.903,00
<b>Stromerzeuger RS 14</b>	4.946,00

Unabhängig von Fahrzeugankauf, LZ Mittel 26 %, noch kein Antrag auf LZ-Mittel gestellt

Vereinbarung Anteil Gde 50% Tragkraftspritze	4.774,11
Vereinbarung Anteil Gde 50% Aggregat	1.830,02

Gesamt inkl. Großgeräte:

Gesamtanteil Stadtgemeinde	145.202,53
Gesamtanteil FF Lachstatt	59.245,49

Auf Grund der künftig angespannten finanziellen Lage, sollten die durch das Land vorgegebenen förderbaren Kosten auf jeden Fall eingehalten werden. Von Zuschüssen über den förderbaren Kostenrahmen hinaus sollte abgesehen werden.

Der Stadtrat spricht sich für die Ausschreibung gem. BVergG des LFA-B aus.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge die

- Anschaffungsart und
- einen konkreten Finanzierungsrahmen, wobei sich der Anteil der Stadtgemeinde an den förderbaren Normkosten des Landes OÖ (LFK) richten sollte, festlegen.

**Anlagenverzeichnis:**

BZ-Erledigung IKD

Vergleich div. Richtpreise/Angebote

**Beratungsverlauf:**

Der **Bürgermeister** referiert über den vorgelegten Amtsbericht. Er informiert, dass eine Ausschreibung für einen Kauf des Feuerwehrautos durchgeführt werden müsse und der Preis deshalb noch variieren könne.

StR **Rechberger** erkundigt sich nach der preislichen Differenz zu dem Betrag, der im Stadtrat besprochen wurde. Hierzu wurde erklärt, dass die Seilwinde und das UHPS in den Betrag mit eingerechnet wurde, welches nicht zur Pflichtausrüstung gehöre, dennoch aber als unbedingt notwendig angesehen werde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat die Ausschreibung und den vorgelegten Finanzierungsrahmen für die Anschaffung des LFA-B beschließen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	6		
<b>FPÖ</b>	4		
<b>IST</b>	1		
<b>BPS</b>	1		
	<b>31</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**5. Übertragungsverordnung "Gasthaus Weissenwolff", Berichterstattung, Finanzierungsplan; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 2 der Übertragungsverordnung vom 12.12.2019 ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten:

- Am 30.01.2020 wurde durch den Stadtrat der Auftrag für die Lüftungsanlage an die Moser & Hartl GmbH mit einem Nettoauftragswert von EUR 204.263,91 vergeben.

Durch den Corona-Virus verzögerten sich auch beim Projekt Gasthaus Weissenwolff die Sanierungsarbeiten und der Einbau der Lüftungsanlage. Die Fertigstellung soll Mitte Juni erfolgen.

Auf Grund der Corona-Pandemie wurden die Pachtzahlungen seitens der Stadtgemeinde an den Eigentümer ab Mai vorübergehend gestoppt.

Seitens der Unterpächterin ergibt sich das Problem, dass entgegen der Vertragsvereinbarung keine Bankgarantie vorgelegt wurde bzw. in der aktuellen Phase nicht vorgelegt werden kann. Die Gemeindevertretung hat somit festzulegen wie mit dieser prekären Lage umzugehen ist. Eine mögliche Vertragsauflösung würde den Start des Gasthausbetriebes auf unbestimmte Zeit verzögern. Grundsätzlich läuft der Unterpachtvertrag seit April 2020 und die Stadtgemeinde sieht in den ersten 3 Monaten von der Einhebung der Pacht ab. Sollte der Vertrag aufrecht erhalten bleiben wären hier neue Verhandlungen mit Verpächter und Unterpächter zu führen.

Angesichts der auf Grund der Corona-Situation zu erwartender angespannter finanzieller Situation wurde der Finanzierungsplan (Beilage) für die Lüftungsanlage konkretisiert. Auch bei der Verordnungsprüfung wurde der unkonkrete Finanzierungsplan beanstandet. Daher ist neu zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Finanzierungsplan beschließen.

**Anlagenverzeichnis:**

Finanzierungsplan

**Beratungsverlauf:**

Der **Bürgermeister** referiert über den vorliegenden Amtsbericht und weist in Folge auf ein weiteres Problem hin: Der Wirt kann aufgrund der vorherrschenden Situation keine Bankgarantie in der Höhe von € 27.360,- erbringen. Der Stadtrat habe aber in seiner Sitzung beschlossen, trotz dieser Nichterfüllung des Vertragsgegenstandes dieses Projekt weiterzuverfolgen. Dazu kommt erschwerend, dass zukünftig ein Aufschwung des Geschäftes in der Gastronomie vermutlich derzeit nicht zu erwarten sei.

StR **Höfler** kritisiert, dass ein Vertrag trotz der Nichterfüllung der Vertragsbedingungen abgeschlossen wurde. Außerdem gäbe es 2 verschiedene Vertragsversionen, die unterschiedliche Beginnzeiten der Pachtzahlungen aufweisen. Demnach wurde die Pacht bereits ab Februar bezahlt, und nicht wie in der Version, die im Gemeinderat beschlossen wurde, mit April. Der **Bürgermeister** nimmt zum ersten Vorwurf Stellung, dass eine Vertragsverletzung hier unbestritten sei und man jederzeit aus diesen Gründen vom Vertrag zurücktreten könne. Der Stadtrat hat aber in einem Mehrheitsbeschluss entschieden, diesen Vertrag trotzdem aufrecht zu erhalten. Zum 2. Vorwurf erklärt der Bürgermeister, dass durch ein Versehen des Amtes tatsächlich 2 verschiedenen Vertragsentwürfe mit Pachtbeginn in Umlauf waren. Das Missverständnis wurde repariert und es ist der Stadtgemeinde kein Schaden entstanden. Die zu früh geleisteten Pachtzahlungen würden kompensiert werden.

Vzbgm **Hintringer** legt Wert auf den Hinweis im Protokoll, dass die SPÖ-Fraktion bei dieser Entscheidung im Stadtrat dagegen gestimmt habe. Er sieht die Umsetzung dieses Projektes immer noch als sehr fraglich an und erklärt, dass die Coronakrise hier als Ausrede zu werten sei.

StR **Rechberger** erklärt, dass die ÖVP-Fraktion sich für die Umsetzung des Projektes Weissenwolff ausgesprochen habe. Zu dem Vorwurf, dass hier die Steyregger Gastronomen benachteiligt wurden, hält die Stadträtin noch einmal fest, dass sich jeder Wirt bewerben hätte können. Sie spricht sich dafür aus, dass der Wirt nun versuchen solle einen Umsatz zu lukrieren.

Auch StR **Honedner** erklärt die Zustimmung seiner Fraktion damit, dass derzeit kein separierter Raum für Versammlungen vorhanden sei. Er erklärt, dass das begonnene Projekt weiter verfolgt werden müsse.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den beiliegenden Finanzierungsplan beschließen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>		9	
<b>ÖVP</b>	6		
<b>FPÖ</b>	4		
<b>IST</b>			Breiteck
<b>BPS</b>	1		
	<b>21</b>	<b>9</b>	<b>1</b>
<b>Abstimmung durch Erheben. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Entscheidung mit dem Wirt weiterzuarbeiten, obwohl die Vorlage der Bankgarantie fehlt zustimmen und lässt darüber abstimmen

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>		9	
<b>ÖVP</b>	5		Modl
<b>FPÖ</b>	4		
<b>IST</b>			Breiteck
<b>BPS</b>			Radhuber
	<b>19</b>	<b>9</b>	<b>3</b>
<b>Abstimmung durch Erheben. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**6. Zur Kenntnisnahme des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 17.12.2019; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Laut § 91 Abs.3 GemO 1990 sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Bericht folgender Sitzung muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 17. Dezember 2019

Tagesordnungspunkte dieser Sitzung waren die Vorlage und Überprüfung der Rechnungen des Jahres 2017 auf den Konten 528 Tierkörperverwertung, 5300 Rettungsdienst und 562 Krankenanstaltenbeiträge, die Überprüfung von Sammelstellen für Altstoffe bei Steyregger Einzelhändlern samt gesetzlicher Verpflichtungen und Kostenbeteiligungen in Bezug auf den durch seinen Verkauf veranlassten Verpackungen und die Überprüfung des Vorliegens einer ausreichenden Vorsorge durch Versicherungen.

Die Obfrau des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

I.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990

1. Vorlage und Prüfung der Rechnungen des Jahres 2017 auf folgenden Konten (528000 Tierkörperverwertung, 530000 Rettungsdienst, 562000 Beiträge a.Krankenanst.Sprengel); Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt: Die Tierkörperverwertung wird auf dem Haushaltskonto 1/5280-7550 (Beilagen 1) gebucht. Im Jahr 2017 wurde ein Betrag von Euro 15.419,32 seitens der TKV OÖ GmbH in vier gleichen Raten vorgeschrieben und bezahlt. Der Beitrag richtet sich nach der OÖ. Tiermaterialienverordnung 2004 § 9 Abs. 2, 3 und 5. Für Leistungen für die Abholung und Beseitigung von toten Tieren (ausgenommen Falltiere) und der in Gemeindesammelstellen eingebrachten tierischen Nebenprodukte oder Materialien sowie der nicht in Gemeindesammelstellen eingebrachten, nicht regelmäßig anfallenden tierischen Nebenprodukte und Materialien und Kleinmengen sind von den Gemeinden 1,44 Euro pro Einwohner, berechnet nach der Volkszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des der Berechnung des Entgelts zweitvorangegangenen Kalenderjahres und 2,91 Euro pro Großvieheinheit, berechnet nach der Gesamtzahl der in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Tiere umgerechnet in Großvieheinheiten laut ÖPUL (entsprechend der aktuellen amtlichen Viehzählung, beginnend mit dem dem Stichtag der Zählung nächstfolgenden Kalenderjahr) zu entrichten.

Der Rettungsbeitrag gem. § 6 OÖ. Rettungsgesetz 1988 wird auf dem Konto 1/5300-7570 (Beilagen 2) gebucht. Im Jahr 2017 wurde ein Betrag in Höhe von Euro 41.146,56 aufgeteilt auf zwei Raten bezahlt. Diese Beträge werden von den Ertragsanteilen einbehalten und aufgrund der Einwohnerzahl mit Stand 31.10.2015 berechnet. Der Rettungsbeitrag betrug für 2017 Euro 8,19 je Einwohner. Außerdem ist der anteilige Kostenbeitrag für das Notarzteinsatzfahrzeug des Bezirkes Urfahr (Konto 1/5300-7571) in Höhe von Euro 2.350,31 verbucht (Beilage 3).

Des Weiteren werden auf dem Ansatz 5300 sämtliche Kosten in Verbindung mit den Defibrilatoren verbucht. Im Jahr 2017 sind hier Kosten für deren Überprüfung in Höhe von insgesamt Euro 451,00 verbucht (Beilagen 4).

Unter dem Ansatz 5620, genauer auf dem Konto 1/5620-7510 (Beilagen 5) wird der Krankenanstaltenbeitrag verbucht. Dieser noch vorläufige Krankenanstaltenbeitrag in Höhe von insgesamt Euro 1.061.849,00 für das Jahr 2017 wird in 4 gleichen Raten fällig. Da die Abrechnung rückwirkend auf das dem Vorjahr vorangegangene Jahr erfolgt, wird im Jahr 2017 für das Jahr 2015 eine Gutschrift in Höhe von Euro 39.903,00 (Beilage 6) aufgrund der Abrechnung erstattet, welche im Gegenverrechnungswege bei der 2. Rate in Abzug zu bringen war. Die Krankenanstaltenbeiträge werden je zur Hälfte nach deren Finanzkraft gem. § 3 Abs. 1 Bezirkumlagegesetz 1960 und nach der Bevölkerungszahl (gem. § 9 Abs. 9 FAG 2008) auf die einzelnen Gemeinden umgelegt.

Die entsprechenden Rechnungen lagen den Ausschussmitgliedern als Beilage 1 – 6 als pdf vor.

Der Prüfungsausschuss hatte die vorgelegten Belege bzgl. Tierkörperverwertung, Rettungsdienst und Krankenanstaltenbeitrag geprüft und konnte keine Unregelmäßigkeiten feststellen. Weiters wurde festgestellt, dass diese Beiträge einen erheblichen Anteil der Einnahmen belegen.

Die Obfrau stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und ließ darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss mit Handzeichen:

Einstimmig

Der Beschluss gilt somit als angenommen.

2. Überprüfung von Sammelstellen für Altstoffe bei Steyregger Einzelhändlern, Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen oder Kostenbeteiligung für den durch seinen Verkauf veranlassten Verpackung; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Verpflichtung des Einzelhandels zur Mitwirkung bei der Vermeidung von Verpackungsabfällen beziehungsweise die Vorbereitung zur Wiederverwertung von den in Umlauf gebrachten Verpackungen ist in Österreich sehr streng geregelt. Im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 igF (Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft) sowie in der Verpackungsverordnung 2014 (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten) werden die Betriebe verpflichtet am System mitzuwirken. Verpflichtungen werden auch in folgenden Gesetzen und Verordnungen geregelt:

AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festlegung der Gesamterfassungsquoten von Haushaltsverpackungen (AbgeltungsV Haushaltsverpackungen)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung von Anteilen zur Abgrenzung von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen (VerpackungsabgrenzungsV)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der die VerpackungsabgrenzungsV geändert wird (VerpackungsabgrenzungsV-Novelle 2016)

Bundesgesetz, mit dem das AWG 2002 geändert wird (AWG-Novelle Verpackung)

RICHTLINIE (EU) 2018/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

Laut Verpackungsverordnung haben Unternehmen zwei Möglichkeiten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die mit unterschiedlichen Pflichten verbunden sind.

1. Pflichten für Unternehmen, die an keinem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen:

Erfassung über ein entsprechendes eigenes Sammelsystem

Wiederverwendung bzw. Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen in entsprechenden Anlagen nach dem Stand der Technik

Mindestquoten für stoffliche Verwertung je Packstoff

Jährliche Meldung an das BMLFUW, aufgeteilt nach Packstoffen, inklusive in Verkehr gesetzte Verpackungsmenge, erfasste Menge, Rücklaufquote in Prozent, Menge und Unternehmer

2. Pflichten für Unternehmen, die an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen:

Abschluss eines Lizenzvertrags

Meldung der in Verkehr gesetzten Verpackungsmengen

Zahlung der materialspezifischen Lizenztarife

Für Haushaltsverpackungen gilt seit 01.01.2015 allerdings die Systemteilnahmepflicht (§ 8 VerpackVO 2014). In diesem Gesetzestext ist geregelt, dass Primärverpflichtete für Verpackungen gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 AWG 2002 hinsichtlich der von ihnen in Verkehr gesetzten Haushaltsverpackungen gemäß § 13g Abs. 2 und 3 AWG 2002 an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilzunehmen haben!

Die Firmen bedienen sich zur Erfüllung der Ausgaben meistens der ARA (Altstoff Recycling Austria AG). Dies wird auch Verpackungsentpflichtung genannt. Die ARA übernimmt für die Firmen alle Verpflichtungen, die Sie als Hersteller, Importeur oder Abpacker nach der österreichischen Verpackungsverordnung haben. Zu diesem Zweck schließen Sie eine Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung mit der ARA AG ab und entrichten das entsprechende Entpflichtungsentgelt. Die ARA AG ist Österreichs führendes Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen. Das Non-Profit-Unternehmen bietet die rechtssichere Entpflichtung von Verpackungen mit der Beratungskompetenz aus 25 Jahren Erfahrung. Mit den

Lizeneinnahmen organisiert und finanziert die ARA die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen in Österreich. Die ARA AG steht im Eigentum von Verpackungsherstellern, produzierender Industrie und Gewerbe sowie des Handels.

Durch die Zahlung der Lizenztarife beteiligen sich die Firmen an den Entsorgungskosten der Sammelinseln, welche durch den Bezirksabfallverband organisiert werden.

Der Prüfungsausschuss hatte somit festgestellt, dass die Entsorgung in diesen Bereichen geregelt ist. Eine Prüfung, ob diese Regelungen eingehalten werden, obliegt nicht der Gemeinde.

Die Obfrau stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und ließ darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss mit Handzeichen:

Einstimmig

Der Beschluss gilt somit als angenommen.

3. Überprüfung des Vorliegens einer ausreichenden Vorsorge durch Versicherungen; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt: Die Stadtgemeinde Steyregg wird seitens des Versicherungsmaklerbüros „RVM Versicherungsmakler“, vormals Fa. SELECT betreut. Es gibt 57 Versicherungspolizzen bei der Gemeinde Steyregg sowie 2 Versicherungspolizzen bei der VFI Steyregg & Co KG, welche größtenteils bei der UNIQA abgeschlossen sind. Nur die Allgemeine Rechtsschutzversicherung ist bei der Zürich Versicherungs-AG und die Kollektiv-Unfallversicherungen für die Feuerwehrmitglieder sind bei der OÖ-Versicherungs-AG abgeschlossen.

Sämtliche Fahrzeuge der Gemeinde (Bauhof, Feuerwehren etc.) sind haftplichtversichert. Die Gebäudeversicherungen wurden kürzlich mit Herrn Mag. Malec von der Fa. RVM bezüglich der Versicherungssummen überarbeitet und optimiert. Die Gemeindehaftplichtversicherung, wo sämtliche Haftplichtleistungen (Spielplätze, Winterdienst etc.) gedeckt sind, hat lt. Mag. Malec einen überdurchschnittlichen Schadensverlauf.

Bei einem Gespräch mit Herrn Mag. Malec am 18.09.2019 am Amt wurden die Polizzen aktualisiert, neue Versicherungsgegenstände (z.B. FF-Lachstatt, Photovoltaik FF-Lachstatt) aufgenommen, bestehenden Vermögensgegenstände (z.B. Schule) nachgebessert, sowie eventuelle Neuerungen, wie Cyber-Versicherung, Feuerversicherung für Fahrzeuge, wo Angebote folgen, besprochen.

Es darf hier auch angemerkt werden, dass diese Gespräche mit der Fa. RVM (Mag. Malec) jährlich stattfinden. Auch werden Neupolizzen seitens der Fa. RVM entsprechend ausgeschrieben (z.B. Rechtsschutzversicherung Zürich Versicherungs-AG).

Positiv gilt es in diesem Zusammenhang auch anzumerken, dass der kostenintensive Wasserrohrbruch der Hauptwasserleitung mit Unterspülung hinter der FF-Zeugstätte Steyregg seitens der Versicherung mit einem Betrag von Eur 29.658,45 (lt. Schätzgutachten) abgegolten wird, obwohl in der Police für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung keine Leitungsschäden beinhaltet sind, da eine derartige Versicherung zwar möglich ist, aber lt. Mag. Malec unverhältnismäßig teuer und bei Gemeinden unüblich ist.

An Versicherungsprämien wurden für die Stadtgemeinde Steyregg im Jahr 2019 insgesamt Euro 30.303,94 fällig. Bei der VFI Steyregg und Co KG, wo die Gebäudeversicherungen für Schule und Probelokal zum Tragen kommen, ist ein Betrag von Euro 7.610,82 verbucht.



Der Prüfungsausschuss hat in der Vergangenheit (24.5.2012 und 16.5.2013) eine Prüfung und Neuausschreibung von Versicherungsverträgen besprochen und die Weiterführung mit der Fa. RVM (damals SELECT) befürwortet und empfohlen.

Eine entsprechende Aufstellung aller Versicherungspolizzen liegt den Ausschussmitgliedern als pdf vor.

Der Prüfungsausschuss hatte die vorgelegte Aufstellung aller Versicherungspolizzen der Stadtgemeinde Steyregg geprüft und in Ordnung befunden. Die jährliche Vorortbetreuung seitens der Fa. RVM wird als positiv befunden. Lediglich bei der fehlenden Versicherung bezüglich Leitungsschäden im Wasser- und Kanalbereich wäre eine Angebotseinholung aufgrund des tatsächlichen Leitungsnetzes ratsam.

Die Obfrau stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und das Amt zu beauftragen, ein entsprechendes Angebot im Wasser- und Kanalbereich einzuholen. Sie ließ darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss mit Handzeichen:

Einstimmig

Der Beschluss gilt somit als angenommen.

4. Prüfbericht; Beratung und Beschlussfassung

Die Obfrau stellte den Antrag, über den gemeinsam erstellten Bericht abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss mit Handzeichen:

Einstimmig

Der Beschluss gilt somit als angenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Anlagenverzeichnis:

Protokoll

Beratungsverlauf:

GR **Gruber** referiert über den vorliegenden Bericht der Prüfungsausschusssitzung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Bericht zur Kenntnis nehmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	5		
<b>FPÖ</b>	4		
<b>IST</b>	1		
<b>BPS</b>	1		
	<b>30</b>	-	-
Abwesend: Auinger-Pfund			
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**7. Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 23; Grundsatzbeschlussfassung gem. § 34 ROG**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 29.8.2017 die Stadtgemeinde Steyregg ersucht die Parzellen 777/1 und 777/8 sowie von Teilbereichen der Parzellen 777/2 und 784/2, alle KG Steyregg von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen. In diesem Zuge wurde auch die Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

Auf Grund des dort befindlichen Höhlensystems wurden durch die Stadtgemeinde Gutachten bezüglich der Bebaubarkeit verlangt. Die vorgelegten Gutachten wurden durch die Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH erstellt. Im ersten Gutachten vom 01.08.2018 wurden Teilflächen als bebaubar ausgewiesen. Nach neuerlichen Recherchen mit dem Oö. Landesarchiv, stellte sich heraus, dass die vorgelegten Unterlagen bei diesem Gutachten mangelhaft waren. Schlussendlich geht aus der geotechnischen Stellungnahme vom 14.06.2019 hervor, dass für die beantragten Grundstücke keine Baulandeignung gegeben sind.

Aus diesem Grund sollte von der Einleitung eines Umwidmungsverfahrens und der Änderung des Bebauungsplanes Abstand genommen werden.

**Anlagenverzeichnis:**

Gutachten BPS

**Beratungsverlauf:**

GR **Deutsch** referiert über den vorgelegten Amtsbericht.

Vzbgm **Hintringer** merkt an, dass zukünftig die Parzellenummer im Amtsbericht die Lokalisation des betroffenen Grundstückes erleichtern würde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge von der Umwidmung des vorliegenden Flächenwidmungsplan Abstand nehmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	5		
<b>FPÖ</b>	4		
<b>IST</b>	1		
<b>BPS</b>	1		
	<b>30</b>	-	-
Abwesend: Gruber			
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**8. Radhaupttroute, Katasterschlussvermessung gem. § 15 LiegTeilG; Übernahme ins öffentliche Gut; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Errichtung der Radhaupttroute in der Linzer Straße fand die Katasterschlussvermessung entlang der gesamten Strecke statt. Es wurden 2.341 m<sup>2</sup> eingelöst. Diese Fläche ist nun ins öffentliche Gut zu übernehmen.

Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff sind folgende rechtliche Vereinbarungen im Antrag an das Vermessungsamt beizubringen:

*Gemeinderatsbeschluss:*

*Gemäß der OÖ Gemeindeordnung muss bei Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum Gemeindeeigentum ein Beschluss des zuständigen Gemeinderates vorliegen.*

*In diesem Gemeinderatsbeschluss ist die Widmung zum Gemeingebrauch zu bestätigen (es genügt, die Ab- und Zuschreibungen von/zum Gemeindeeigentum in beiliegendem Teilungsplan des Amtes der oö. Landesregierung zu beschließen)*

Im Anschluss ist der Beschluss an das Amt der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge die Übernahme ins öffentliche Gut gem. beiliegendem Teilungsplan, CP-173e\_19\_Sign, beschließen.

**Anlagenverzeichnis:**

Teilungsplan CP-173e\_19\_Sign

**Beratungsverlauf:**

Der **Bürgermeister** referiert über den vorliegenden Amtsbericht.

GR **Wurm** stellt die Frage, ob eine Bodenmarkierung für die Trennung von Fußgeher und Radfahrer gemacht würde. Der **Bürgermeister** antwortet, dass hier keine entsprechende Vorgehensweise geplant sei.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Übernahme ins öffentliche Gut gem. beiliegendem Teilungsplan, CP-173e\_19\_Sign, beschließen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	6		
<b>FPÖ</b>	4		
<b>IST</b>	1		
<b>BPS</b>	1		
	<b>31</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**9. Errichtung des neuen Altstoffsammelzentrums, Abschluss des Pachtvertrages und des Superädifikates; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Trotz Corona-Krise gingen die Planungsarbeiten für das ASZ seitens des BAV und die Vertragsverhandlungen mit dem Grundeigentümer voran. Die Vertragsentwürfe (Pachtvertrag und Superädifikat) liegen bei.

Die gewerbe- sowie baurechtliche Verhandlung soll in den nächsten Wochen erfolgen, damit der Eröffnungstermin im Herbst 2020 eingehalten werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge den Pachtvertrag und das Superädifikat beschließen.

**Anlagenverzeichnis:**

- Pachtvertrag
- Superädifikat
- Planentwurf

**Beratungsverlauf:**

Der **Bürgermeister** referiert über den vorliegenden Amtsbericht und erklärt weiters, dass noch fehlende Fristen ergänzt wurden.

StR **Höfler** hält fest, dass das neue Altstoffsammelzentrum seitens der Bürger bereits erwartet würde. Er kritisiert die hohen Pachtkosten für dieses Grundstück und stellt die Frage nach der Nutzung des alten Holzbau-Wimmer Grundstückes und weiters dem Vorhaben, was nun mit dem Grundstück samt Gebäude des alten ASZ passieren würde. Der **Bürgermeister** informiert, dass laut BAV das alte Gelände der Firma Wimmer nicht geeignet gewesen wäre. Ein eventueller Verkauf des derzeitigen ASZ-

Geländes stand nie in Diskussion. Hier müsse man die weitere Nutzung gut überlegen und es gäbe auch Ideen dazu. Zu den Pachtpreisen des Grundstückes für das neue ASZ erklärt der Bürgermeister, dass der Verpächter der Stadtgemeinde preislich sehr entgegen gekommen und die Pachtkosten deshalb vergleichsweise günstig wären.

StR **Schmitsberger** spricht sich für die Nutzung des alten Geländes durch den Bauhof aus, da Lagerplätze für Schotter bereits Mangelware wären bzw. Rangierplätze benötigt würden.

GR **Gruber** regt an, die Öffnungszeiten im neuen ASZ auszuweiten.

Vzbgm **Leitner**, erklärt, dass die Festsetzung der neuen Öffnungszeiten dem BAV obliegt und erklärt, dass die bisherigen Öffnungszeiten sich als praktikabel erwiesen haben. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten errechne sich lt. BAV mit den Abnahmemengen pro Stunden. Hier läge die Stadtgemeinde Steyregg derzeit unter der vorgegebenen Abgabemenge.

GR **Gruber** gibt zu bedenken, dass mit erweiterten Öffnungszeiten das Auflösen der bisherigen Sammelinseln leichter möglich wäre.

Vzbgm **Leitner** erklärt zum Auflösen der bisherigen Sammelstellen, dass ein erster Schritt seitens der BAV mit der Umstellung auf den Gelben Sack gesetzt wurde. Als nächster Schritt wurde das Abschaffen der Papiertonnen in Aussicht gestellt. Hierzu seien aber noch keine Beschlüsse gefasst.

Abschließend teilt der **Bürgermeister** mit, dass ihm heute durch den BAV die Information zugekommen sei, dass aufgrund der Coronakrise die Eröffnung des ASZ auf den Frühling verschoben wurde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Pachtvertrag und das Superädifikat beschließen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPO</b>	9		
<b>ÖVP</b>	6		
<b>FPÖ</b>	4		
<b>IST</b>	1		
<b>BPS</b>	1		
	<b>31</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**10. Verordnung einer 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf einem Teilstück des Güterweges Lachstatt im Bereich der sog. Doppler- und Fellner-Siedlung**

**Sachverhalt:**

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung und einer Unterschriftenliste der betroffenen Anrainer wurde am 19. November 2019 im Rahmen eines Lokalausganges mit dem Amtssachverständigen des Landes Oberösterreich der entsprechende Abschnitt geprüft, ob sich die Gegebenheiten für eine

50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung eignen. Neben einigen privaten Zufahrten gibt es auch insgesamt 4 öffentliche Einbindungen, die teilweise Sichteinschränkungen aufweisen. Weiters ist ein gewisser Siedlungscharakter vorhanden, sodass aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht die Verordnung einer 50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung als sinnvoll erachtet wird.

**Beschlussvorschlag:**

Verordnung einer 50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der sog. Doppler- und Fellner-Siedlung, um die Verkehrssicherheit in diesem Bereich zu erhöhen.

**Anlagenverzeichnis:**

Verordnung  
Lageplan in 2facher Ausführung

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Verordnung einer 50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der sog. Doppler- und Fellner-Siedlung, um die Verkehrssicherheit in diesem Bereich zu erhöhen zustimmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	5		
<b>FPÖ</b>	4		
<b>IST</b>	1		
<b>BPS</b>	1		
	<b>30</b>	-	-
Abwesend: Matscheko			
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**11. Neuverlautbarung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung**

Im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom Juni 2019 wurde zur in Geltung stehenden Kanalgebührenordnung festgestellt, dass der Passus betreffend das Entstehen des Abgabeanforderungs für unbebaute Grundstücke mit der Fertigstellung des öffentlichen Kanals innerhalb des 50-m-Anschlusspflichtbereichs (§ 5 Abs. 1 2. Satz) dem Interessentenbeiträge-Gesetz widerspricht.

Das Amt hat die Aufsichtsbehörde dahingehend informiert, dass dieser Verordnungstext damals ausdrücklich so genehmigt wurde. Es wurde zwar bestätigt, dass die damals durchgeführte Verordnungsprüfung keine Gesetzwidrigkeit ergeben hat, die gegenständliche Bestimmung in der Gebührenordnung ist jedoch - nach Ansicht der Aufsichtsbehörde - weiterhin (eindeutig) gesetzwidrig, da § 1 Abs. 4 Interessentenbeiträge-Gesetz klar regelt, dass die Interessentenbeiträge (erst) mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage fällig werden und die damalige (wenn auch positive) Verordnungsprüfung diesen Widerspruch nicht beseitigen kann.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, wurde die Stadtgemeinde aufgefordert diesen 2. Satzes des § 5 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung (Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke ist mit der Fertigstellung des öffentlichen und betriebsfertigen Kanals innerhalb des 50m Anschlusspflichtbereiches fällig) ersatzlos zu beseitigen, um weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen vermeiden zu können.

Der Änderungsvorschlag bzw. Neuverlautbarungsvorschlag der Kanalgebührenordnung lautet daher wie folgt:

GZ.: 811-6-2020/Mei  
Kanalgebührenordnung

Steyregg, den 14.05.2020

## **K u n d m a c h u n g**

Gem. § 94 Abs. 1 und 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F., wird kundgemacht:

## **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 14. Mai 2020, mit der die Neufassung der Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Steyregg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.g.F. wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes. Bei Bestand eines Baurechtes trifft die Gebührenpflicht den Baurechtinhaber. Sind mehrere Miteigentümer an einer anschlusspflichtigen Liegenschaft gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühr zur ungeteilten Hand.

### **§ 2**

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke und die Mindestanschlussgebühr für Gebührenflächen unter 150 m<sup>2</sup> und unbebaute Grundstücke, sowie Pauschalanschlussgebühren für Kleingärten, werden vom Gemeinderat jeweils mit Jahresvoranschlag festgesetzt.

Grundlage für eine Festsetzung ist der aus mehreren Gebarungsjahren errechnete jährliche Investitionsaufwand für die öffentliche Kanalisationsanlage.

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Verrechnungsfläche gilt unter Berücksichtigung der folgenden festgelegten besonderen Regelungen die bebaute Fläche des Gebäudes, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse, wobei Dachgeschosse als Vollgeschosse zählen. In Keller- u. in ausgebauten Dachräumen mit einer maximalen Übermauerung von 1,20 m über der Rohdeckenoberkante zählen Wohn- u. gewerbliche Betriebsräume, Kellerbars, Saunen, Hobby- Fitnessräume, Waschküchen, Gästezimmer, Kellergaragen sowie an das Haupt- bzw. gebührenpflichtige Nebengebäude

angebaute Garagen mit ihrer Nutzfläche zu Gänze zur Verrechnungsfläche, sonstige Nebenräume nur insoweit, als für sie eine Entwässerung besteht. Für die Garagenflächen kann jedoch nur max. 20 m<sup>2</sup> je möglichen Stellplatz verrechnet werden. Die bebaute Fläche wird aus der Gesamtgrundfläche aller auf dem Grundstück befindlichen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Gebäude errechnet, wobei jedoch Nebengebäude auf einer Liegenschaft außer Anrechnung bleiben, sofern die Summe ihrer Baufläche 10 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

Die Festsetzung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der beim Stadtamt vorliegenden, baurechtlich genehmigten Bauplänen, oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die in die Bemessungsgrundlage eingerechneten Mauern werden bei Überschreitung nur mit einer Stärke von höchstens 50 cm berücksichtigt. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

### **§ 3 Besondere Regelungen**

1) a) In Gebäuden, die keine gesonderten Keller- und Dachgeschoße aufweisen, werden Räume, die in ihrer Funktion Keller- oder Dachbodenräumen gleichzuhalten sind, auch gebührenrechtlich gemäß §2 Abs. 2 wie Keller- oder Dachbodenräume behandelt.

Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien zählen nicht zur Verrechnungsfläche.

b) Bei land- oder forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen.

c) Bei Werks-, Verkaufs- und Lagerhallen sowie den als Werkstätten, Verkaufslokale oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden, sofern der Kanalanschluss überwiegend nur zur bestimmungsgemäßen Benützung angegliederter Sanitär- u. Aufenthaltsräume für beschäftigtes Personal dient, jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß (d.i. das Verhältnis Mindestgebühr zu Quadratmetergebühr) überschreiten, im Ausmaß von 50 % zur Gebührenbemessung herangezogen.

d) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

e) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume, die auch für andere Zwecke verwendet werden (Waschküchen, Bäder, Duschen, WC, ...), sind nur anteilmäßig von der Berechnung der Gebührenfläche ausgenommen.

2) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, sind die der Gemeinde entstehenden Kosten vom Anschlusswerber zu ersetzen.

3) Bei nachträglicher Verbauung oder bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten, an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebührenfläche die für das unbebaute Grundstück herangezogene Gebührenfläche von 150 m<sup>2</sup>



(Mindestgebühr) dann abzuziehen, wenn diese Mindestgebührenfläche überschritten wird, und die Mindest-Anschlussgebühr bereits früher entrichtet wurde.

b) Wird ein angeschlossenes Gebäude durch Auf-, Zu- oder Umbau in seinem für die Gebührenbemessung maßgebenden äußeren und inneren Umfang verändert oder wird nach Abbruch eines Gebäudes ein neues Gebäude auf demselben Grundstück wiedererrichtet, so ist die Kanalanschlussgebühr im Umfang des Unterschieds zu entrichten, der sich aus der bisherigen Bemessungsgrundlage zur neuen Bemessungsgrundlage ergibt. Dies gilt auch für amtlich festgestellte Planabweichungen von angeschlossenen und fertig gestellten Gebäuden, welche ursprünglich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen vorgeschrieben wurden.

Eine ergänzende Kanalanschlussgebühr ist nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche von 150 m<sup>2</sup> überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach lit b) findet nicht statt.

4) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

#### **§4**

#### **Kanalbenützungsgebühr**

1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaft eine laufende Kanalbenützungsgebühr eingehoben.

2) Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird wie folgt vorgenommen:  
Es ist eine Grundgebühr und eine Personengebühr zu entrichten.

a) Die Grundgebühr ist eine Pauschalgebühr pro angeschlossene Gebühreneinheit.

b) Die Personengebühr ist ein Pauschalbetrag pro jede Person, die auf der angeschlossenen Liegenschaft bzw. Objekt polizeilich gemeldet ist. Als Stichtag für die Ermittlung der Personengebühr ist jeweils der 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. eines jeden Jahres heranzuziehen.

c) Für Besucher von Universitäten und höheren Schulen außerhalb von Linz, die am Studienort/Schulort eine Unterkunft haben, wird gegen Vorlage einer Inskriptionsbestätigung/Schulbesuchsbestätigung die Kanalbenützungsgebühr für diesen nachgewiesenen Zeitraum gutgeschrieben. Sinngemäß gilt dies für Präsenzdiener, wenn sie weiter weg als in den Kasernen Hörsching und Ebelsberg stationiert sind und die entsprechende Bestätigung des Bundesheeres vorlegen.

Abgabefrist bei Inskriptionsbestätigungen ist der 15. April für das Sommersemester und der 15. Oktober für das Wintersemester. Rückwirkend kann nur das vorherige Semester berücksichtigt werden. Schulbesuchs- bzw. Präsenzdienstbestätigungen sind maximal 3 Monate nach Beendigung der Schul- bzw. Präsenzdienstzeit vorzulegen.

Arbeitnehmer, welche eine auswärtige Unterkunft haben und einen Nachweis ihres Arbeitgebers vorlegen, werden bei längerer Abwesenheit (mind. 3 Monate) ebenfalls von der Kanalbenützungsgebühr für die Dauer dieser Abwesenheit, ausgenommen. Ist die Dauer der Abwesenheit in der Bestätigung nicht genau eingegrenzt

(unbefristetes Arbeitsverhältnis), so ist für jedes Kalenderjahr bis 15. Jänner eine neue Bestätigung vorzulegen. Die Beendigung der Abwesenheit ist umgehend der Stadtgemeinde zu melden. Sollte diese nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen telefonisch oder schriftlich der Gemeinde gemeldet werden, muss die Gutschrift an die Stadtgemeinde zurückbezahlt werden.

d) Für Gewerbe –u. Beherbergungsbetriebe, Privatzimmervermieter, öffentliche Bauten und Vereinsgebäude wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch berechnet, wobei ein Mindestverbrauch von jährlich 80 m<sup>3</sup> festgelegt wird.

e) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

f) Liegenschaftseigentümern, welche eine Liegenschaft besitzen die an den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossen ist ohne das Personen polizeilich gemeldet sind (Wochenendhäuser), werden pauschal die Gebühren eines Zweipersonenhaushaltes vorgeschrieben.

3) Für die Mieter der Kleingartenanlage wird die Kanalbenützungsgebühr wie folgt berechnet: Für Kleingärten ohne Schwimmbäder, Kleingärten mit Schwimmbäder bis 10 m<sup>3</sup> bzw. Kleingärten mit Schwimmbäder über 10 m<sup>3</sup> Inhalt werden Pauschalgebühren verrechnet.

4) Für Schwimmbäder (ausgenommen Liegenschaften, welche nach § 4 Abs. 2d abgerechnet werden) - mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 m<sup>3</sup> - wird eine Pauschalgebühr verrechnet.

a) Schwimmbäder (mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 m<sup>3</sup>), deren Abwässer nicht über den öffentlichen Kanal entsorgt werden, können durch eine schriftliche Meldung des Liegenschaftseigentümers von der Jahresgebührpauschale ausgenommen werden. Neu errichtete Schwimmbäder, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 m<sup>3</sup>, müssen der Stadtgemeinde durch den Liegenschaftseigentümer gemeldet werden.

5) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Jahr, in welchem der Hauskanal tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde. Bei Neuanschluss wird von den Liegenschaftseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbenützungsgebühr eingehoben.

6) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühren und die Gebühreneinheiten werden vom Gemeinderat nach Erfordernis festgelegt.

## **§ 5**

### **Entstehen des Abgabenspruches**

1) Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3, Abs 3 lit a oder b entsteht mit dem Tag der Anzeige der Bauvollendung der die Grundlage für die Bemessung dieser Gebühr bildenden Baumaßnahme. Ist die Anzeige unterblieben, gilt der Tag der amtlichen Feststellung der Bauvollendung. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr für amtlich festgestellte Abweichungen von behördlich genehmigten Bauplänen, entsteht mit dem Tag der Feststellung dieser Abweichung durch die Behörde.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Organen der Gemeinde bei vorheriger zeitgerechter Ankündigung das Betreten und die Besichtigung ihrer Liegenschaft zu diesem Zweck zu gestatten.

(3) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Neuanschlüssen wird die Kanalbenützungsg Gebühr im ersten Jahr anteilig zur Vorschreibung gebracht. Die Pauschalgebühr für Schwimmbäder gemäß §4 Abs. 4) ist jeweils am 15.8. eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

In den Gebührensätzen ist eine Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % enthalten. Wird die Umsatzsteuer geändert, so werden ab dem Zeitpunkt der Änderung die in der Verordnung enthaltenen Gebühren auf den neuen Steuersatz umgerechnet.

## **§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit ..... 2020 in Kraft. Die Kanalgebührenordnung vom 27. September 2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag, Johann Würzburger

angeschlagen am: ...2020  
abgenommen am: ..2020

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg wird ersucht in dieser Angelegenheit zu entscheiden.

### **Anlagenverzeichnis:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Neuverlautbarung der Kanalgebühren zustimmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	6		
<b>FPÖ</b>	4		
<b>IST</b>	1		
<b>BPS</b>	1		
	<b>31</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**12. Qualitätszertifikat "Junge Gemeinde", Beratung und Beschlussfassung**

**Qualitätszertifikat „Junge Gemeinde“, Beratung und Beschlussfassung**

OÖ. Gemeinden, die verschiedene Kriterien in der Jugendarbeit erfüllen, erhalten vom LandesJugendReferat das Qualitätszertifikat „Junge Gemeinde“ welches für 2 Jahre gültig ist.

Diese Auszeichnung ist mit einer einmaligen Förderung von 500, -- € für die Gemeinde verbunden. Zusätzlich erhalten Junge Gemeinden eine Preisermäßigung zu verschiedenen Angeboten des Landes-Jugend-Referates.

Die Gemeinde Steyregg hat diese Auszeichnung bereits für die Jahre 2019/2020 erhalten. Um die Auszeichnung sowie die Förderung von 500, -- Euro auch für die Jahre 2021/2022 zu erhalten, bitten wir um neuerliche positive Beschlussfassung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge dem Erlangen des Qualitätszertifikates für das Jahr 2021 bis 2022 zustimmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	6		
<b>FPÖ</b>	4		
<b>IST</b>	1		
<b>BPS</b>	1		
	<b>31</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

### 13. Empfehlung aus dem Familienausschuss: Kindergarten Sommerbetreuung; Beratung und Beschlussfassung

**Sachverhalt:**

In der Familienausschusssitzung vom 11.02.2020 wurde die Kindergarten-Sommerferien-Betreuung 2019. Es waren zwischen 14 und 22 Kinder angemeldet. Besucht haben die Betreuung im Zeitraum vom 01.-14.08.2019 dann 10 bis 19 Kinder. Das Angebot wurde also genutzt.

Die Ausgaben für die August-Öffnung beliefen sich auf ca. EUR 11.500,-. Einnahmenseitig wurden EUR 321,- an Elternbeiträgen verbucht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Familienausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Sommerbetreuung 2020 im Kindergarten im August für 2 Wochen anzubieten.

**Anlagenverzeichnis:**

Statistik August 2019

**Beratungsverlauf:**

StR **Höfler** referiert über den vorliegenden Amtsbericht und ergänzt, dass eine Sommerbetreuung durch den vermehrten Urlaubsverbrauch der Eltern in der Coronazeit besonders notwendig sei.

StR **Rechberger** regt an die Gebühren im Vorfeld einzuheben, da rund 1/3 der angemeldeten Kinder nicht zur Sommerbetreuung erschienen sind. Hierzu erklärt StR **Höfler**, dass keine gesonderten Gebühren für diese Betreuungsform eingehoben werden dürfen und man deshalb auf erhöhte Sensibilisierung der Eltern setzen würde.

GR **Schinagl** erkundigt sich nach dem Durchschnittswert der Betreuungskosten pro Kind und Tag. StR **Höfler** merkt an, dass nur die vorliegenden Werte dividiert werden müssten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge dem Anbieten der Sommerbetreuung 2020 im Kindergarten im August für 2 Wochen zustimmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	6		
FPÖ	4		
IST	1		
BPS	1		
	<b>31</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**14. abgesetzt**

**15. Allfälliges**

- a) Der **Bürgermeister** informiert über den aktuellen Stand der Micro ÖV Postbus-shuttle AG: Er erklärt, dass dieses Projekt zwar fast zu 50% förderungswürdig sei, aber diese Förderung zur Gänze entfallen würden, wenn nicht ein Besetzungsgrad von mind. 1,3 Personen pro Fahrt im Jahresdurchschnitt gegeben sei. Weiters würden bei einer Auslastung von 1,5 Person pro Fahrt weitere 10% Förderung und bei einer Auslastung von mehr als 2,2 Personen pro Fahrt 30% mehr gewährt. Es sei aber fraglich, ob diese Auslastung erreicht werden könne. Liegen die Fahrten unter dieser Auslastung, werde keine Förderung ausbezahlt. Der Bürgermeister erklärt, dass es Treffen mit den anderen Gemeinden geben wird, in denen beraten werde, ob man sich auf diese Vereinbarung einlasse.
- b) Weiters informiert der **Bürgermeister**, dass aufgrund der Einschränkungen durch Covid 19 es nicht möglich sei, die Kinderferienaktion der Gemeinde Steyregg in gewohnter Weise durchzuführen. Man habe deshalb die Durchführung der Ferienaktion abgesagt. Alternativ werden Ferienspiele auf Onlinebasis vorbereitet und angeboten. Als Prämierungen seien Gutscheine von den Steyregger Gastronomen vorgesehen.
- c) Außerdem informiert der **Bürgermeister**, dass die Feierlichkeit zu den Jubiläumshochzeiten aus bekannten Gründen ebenfalls abgesagt wurde. Die Urkunden werden mit der Post zugesendet.
- d) Vzbgm **Hintringer** weist auf eine Unterschriftenaktion einer parlamentarischen Bürgerinitiative hin.
- e) StR **Rechberger** regt eine Neugestaltung der Plakate zum Verbot der Ablage der Gelben Säcke an. Ergänzend erwähnt GR **Modl**, dass man an den Sammelstellen auf die Abholdaten der Gelben Säcke hinweisen könne.

<b>Vorsitzender:</b>	
<b>Bürgermeister Mag. Johann Würzburger</b>	
<b>Schriftführung:</b>	
<b>AL Michael Öhlinger</b>	<b>Petra Reichhart</b>

